

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner

Inhaltsübersicht

	Seite	
Welches Risiko ist versichert?		(5) aus dem gewollten und ungewollten Deckakt;
		(6) aus Kutschfahrten mit den Tieren;
		(7) aus Flurschäden durch die Tiere;
§ 1 Welche Personen sind mitversichert?	1	(8) bei Haltung von Stuten:
§ 2 Welche zusätzlichen Leistungen sind im Umfang des Versicherungsschutzes enthalten?	1	aus der Haltung von Fohlen dieser Stuten bis zum Alter von 24 Monaten, ohne dass diese Fohlen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind;
§ 3 Was gilt hinsichtlich Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?	1	
§ 4 Welche Mietsachschäden sind mitversichert?	1	(9) als Inhaber von im Inland gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen (wie Ställe, Pferdebox(en), Weiden, Koppeln, Freianlagen, Reitplätze, Futterlager), soweit Sie diese ausschließlich für die versicherte Tierhaltung nutzen.
§ 5 Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?	2	
§ 6 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?	2	
§ 7 Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?	2	
§ 8 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?	3	
§ 9 Was gilt, wenn Sie berechnigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können?	3	

Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem nach Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder von Behörden erlaubten oder nicht erlaubnisbedürftigen Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Pferde, Esel, Maultiere.

§ 1 Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen

- Mit-Eigentümers,
- Mit-Halters,
- Reitbeteiligten,
- Reiters,
- Hüters

der Tiere in dieser Eigenschaft.

§ 2 Welche zusätzlichen Leistungen sind im Umfang des Versicherungsschutzes enthalten?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus dem Weidegang einschließlich des Hin- und Zurückbringens der Tiere;

(2) aus der Offen- oder Laufstallhaltung der Tiere;

(3) aus dem Reiten oder Führen der Tiere mit ungewöhnlicher Zäumung (z.B. gebissloser Zäumung), ungewöhnlichen Sätteln (z.B. Damensattel) oder ohne Sättel;

(4) aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen wie Turnieren, Geschicklichkeitswettbewerben, Reiter-spielen oder Jagdreiten;

Ausgenommen hiervon sind Rennen und die Vorbereitungen hierzu; Vielseitigkeits-, Military- oder Geländeprüfungen sind keine Rennen im Sinne dieses Ausschlusses.

§ 3 Was gilt hinsichtlich Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5 000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

§ 4 Welche Mietsachschäden sind mitversichert?

(1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 7 Abs. 6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung von gemieteten/gepachteten Immobilien oder deren Teile (Wohnungen, Räume in Gebäuden, Stall-, Pferdebox(en), Koppelzäune) und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 5 Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt der Tiere bis zu zwei Jahren ist eingeschlossen - abweichend von § 7 Abs. 9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Hierbei gilt zusätzlich:

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung und Nutzung (nicht Eigentum) von Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen (wie Ställe, Pferdebox(en), Weiden, Koppeln, Freianlagen, Reitplätze, Futterlager), soweit Sie diese ausschließlich für die versicherte Tierhaltung nutzen.

(2) Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30 000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

§ 6 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 2 Abs. 1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch Sie (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

§ 7 Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?

(1) Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

(2) Anlagen

Abweichend von Ziffer § 7 Abs. 1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 b) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 3 Abs. 1 c) AHB, § 3 Abs. 2 AHB und § 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

(3) Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 6 Abs. 5 und Abs. 6).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(4) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässeränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

(5) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässeränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 8 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Nicht versichert ist die Haftpflicht

(1) aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind, z.B. aus den Gefahren

- a) eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes,
- b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- c) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung,
- d) der Ausübung der Jagd;

(2) wegen Schäden aus dem Gebrauch der Tiere, der über den privaten Bereich hinaus geht, wie z.B. für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zuchtzwecke, sonstige gewerbliche, betriebliche, berufliche Zwecke, z.B. als Miet-, Schul-, Leihpferd;

(3) wegen Schäden an den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Pferden, Eseln, Maultieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

(4) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden (Die Regelung nach § 3 bleibt hiervon unberührt).

§ 9 Was gilt, wenn Sie berechnigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können?

(1) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Haben Sie oder die unter § 1 genannten mitversicherten Personen wegen Personen- oder Sachschäden berechnigte Schadenersatzansprüche, die Sie gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen können, so stellen wir Sie so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und

Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und dieser besonderen Bedingungen zum Haftpflichtversicherungsschutz für Halter von Pferden, Eseln, Maultieren.

Wir prüfen die Haftpflichtfrage und leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden in Folge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu zwei Jahre dauernden, Auslandsaufenthalts des Versicherten

eintreten.

b) Versicherungsschutz besteht für den Ausfall der berechtigten Forderungen bis maximal 3 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

c) Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß § 9 Abs. 1 zur Folge haben könnte.

d) Für Schäden bis zur Höhe von 2 500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/ leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse ("Offenbarungseid") abgegeben hat,
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

b) uns nach Feststehen der Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und wir die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennen;

c) an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausge-

hündigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf uns mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind uns zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

(4) Ausschlüsse

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- Immobilien,
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

aa) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

bb) Schäden, zu deren Ersatz

- bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung),
- ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,

auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt;

cc) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

dd) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.